



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Entwurf

einer Neufassung des Finanzaus-
gleichsgesetzes

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode, den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG) als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode ferner vor, die Übergangsvorschrift von § 14 drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einer Überprüfung zu unterziehen.

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Auftrag zur Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes geht auf die Landessynode 1997 zurück:

„Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht (S. 17) werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich – bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die GAST – wieder bei den Anstellungskörperschaften bzw. bei der Finanzplanungseinheit „Kirchenkreis“ nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinaus gehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ überdacht werden.“

Der Landessynode 1999 sind dazu grundsätzliche Überlegungen vorgetragen worden. Das Beratungsergebnis im Tagungsfinanzausschuss hat der Vorsitzende vor der Synode wie folgt zusammengefasst:

„Der Tagungsfinanzausschuss wertet die dargelegten Überlegungen positiv und sieht in ihnen einen entscheidenden Beitrag für die sinnvolle Umgestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleichs in den kommenden Jahren.“

Auf der Grundlage der vorgetragenen Überlegungen wurde ein Gesetzentwurf erstellt, der den Kirchenkreisen unter dem 10. April 2000 zur Stellungnahme übersandt wurde. Die Beratung und Verabschiedung war für die Landessynode 2000 vorgesehen. Auf vielfachen Wunsch wurde wegen der inhaltlichen Berührungspunkte zur Vorlage „Kirche mit Zukunft“ die Frist zur Stellungnahme der Kirchenkreise verlängert und die Beratung und Verabschiedung des Gesetzes nunmehr für die Landessynode 2001 vorgesehen.

Der Landessynode 2001 wurde der als Anlage I beigelegte Entwurf vorgelegt. Nach Beratung im Tagungsfinanzausschuss fasste die Synode nach Einbringung durch den Synodalen Röber (Anlage II) einstimmig bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

„1. Die Landessynode stimmt der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes im Grundsatz zu; bei der Umsetzung sind ausreichend lange Übergangsfristen bzw. erforderliche Härtefallregelungen vorzusehen.

2. Die Landessynode nimmt in Aussicht, den Gesetzentwurf bei ihrer Tagung im Jahre 2003 abschließend zu beraten und zu verabschieden. Bis dahin sind die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens aufgeworfenen Fragen einer Klärung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen.

3. Die Landessynode stimmt der Einführung einer zentralen, umlagefinanzierten Beihilfeabrechnung mit Wirkung vom 01. Januar 2003 zu. Unbeschadet einer endgültigen Regelung in die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wird die Kirchenleitung ermächtigt, die erforderlichen Regelungen zu treffen.“

Der Beschluss wurde hinsichtlich Nr. 3 inzwischen mit der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217) umgesetzt. Die Abrechnung hat mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Gemeinsame Versorgungskasse in Dortmund übernommen.

Die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung für Theologinnen und Theologen (Nr. 2 des Beschlusses) ist seither vielfach erörtert worden. Auf der Grundlage des Beratungsergebnisses einer Arbeitsgruppe aus der Mitte der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten hat die Kirchenleitung dazu im März 2002 wie aus Anlage III ersichtlich beschlossen. Die Beratungsvorlage ist gleichfalls beigefügt.

Das Problem ausreichend langer Übergangsfristen (Nr. 1 des Beschlusses) sowie weitere im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens aufgeworfenen Fragen wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs weitgehend berücksichtigt.

Neufassung des FAG

- Entwurf eines Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG)

- Anlage 1
Finanzausgleich –Entwurf/neu- Modell Haushaltsjahr 2003

- Anlage 2
Kirchensteuerverteilung 2003

- Anlage 3
 - a) Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Modell Pauschalierungssystem)
 - b) Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Modell Pauschalierungssystem Alternative)
 - c) Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Modell Bedarfsdeckung)

- Anlage 4
Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem Kirchensteuer-
Aufkommen von 420 Mio. €- Basis Haushaltsjahr 2003 -

- Anlage 5
Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanz-
ausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der
EkvW (DVO-FAG)

- Anlage 6
Nach Abschluss des förmlichen Stellungnahmeverfahrens eingegangene Stellung-
nahmen und Anträge von Kreissynoden

**Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung
und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(FAG)**

Allgemeine Begründung

A. Ausgangslage

I. Kirchenordnung

1. Art 10 Abs. 1 KO verpflichtet die Kirchengemeinden als Steuergläubiger nach § 1 KiStO gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die entsprechende Regelung hat durch Kirchengesetz zu erfolgen.
2. Nach Art. 19 Abs. 3 KO ist für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.

II. Finanzausgleichsgesetz

1. Nach § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15.10.1969 (FAG) werden die in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der EKvW insgesamt aufkommenden Kirchensteuern nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.
2. § 4 Abs. 2 FAG bestimmt als Verteilungsmaßstäbe
 - die Zahl der Gemeindeglieder,
 - die Zahl der Pfarrstellen sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche,
 - den Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Hilfsprediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

3. Die Kirchensteuerverteilung (Basis: Haushaltsjahr 2003, Kirchensteuer-Soll: 420 Mio. Euro) sieht wie folgt aus:

- EKD-FAG 16 Mio. Euro (Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen in Höhe des Bedarfs); zu verteilen mithin 404 Mio. Euro
- Umlage für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche in Höhe von 36.360.000 Euro (9% des zu verteilenden Kirchensteueraufkommens)
- Umlage für gesamtkirchliche Aufgaben (landeskirchlicher Sonderhaushalt I) in Höhe von 29.931.200 Euro (Bedarf)
- Umlage für die Personalkosten der Theologinnen und Theologen (landeskirchlicher Sonderhaushalt II) in Höhe von 126.218.300 Euro (Bedarf)
- Kirchenkreise 211.490.500 Euro, davon im Wege der Gemeindegliederpauschale rd. 184.746.100 Euro, im Wege der Pfarrstellenpauschale rd. 26.744.400 Euro.

B. Problematik

Das System der Kirchensteuerverteilung enthält eine doppelte Problematik:

- I. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ erweist sich als außerordentlich hinderlich bei strukturellen Veränderungen, insbesondere bei der Aufhebung von Pfarrstellen, da hiermit finanzielle Einbußen verbunden sind, ohne dass die – insgesamt eintretenden Entlastungseffekte - vor Ort, beim Träger der Pfarrstelle, spürbar werden.
- II. Durch die Finanzierung der Pfarrbesoldung im Wege des Umlageverfahrens ist allgemein das Bewusstsein geschwunden, dass es sich hier um Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise handelt. Die Kosten werden nicht mehr dort dargestellt, wo sie entstehen – weder bei der Aufbringung der Mittel noch bei der Einsparung von Mitteln auf Grund der Aufhebung von Stellen. Der Grundsatz der Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung ist aufgegeben.

C. Auftrag

In Ansehung der skizzierten Problematik hat die Landessynode 1997 mit Beschluss Nr. 208 folgenden Auftrag erteilt:

„Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht (S. 17) werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich – bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die GAST – wieder bei den Anstellungskörperschaften bzw. bei der Finanzplanungseinheit „Kirchenkreis“ nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinausgehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ überdacht werden.“

D. Lösung

Der Entwurf einer Neufassung des FAG löst die vorstehend skizzierte Problematik, hält dabei an den bewährten Strukturen des Finanzausgleichs fest und passt ihn zugleich den seit 1969 eingetretenen Entwicklungen (z.B. EKD-Finanzausgleich) an.

**Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung
und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(FAG)**

Vom.....

Die Landessynode hat in Ausführung von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

**II. Abschnitt
Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche
(Übersynodaler Finanzausgleich)**

§ 2

(1) Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.

2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

a) Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme.

b) Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKV/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.

d) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung.

(3) Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.

§ 3

(1) Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten

kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

(2) Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

III. Abschnitt

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)

§ 4

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 5

(1) Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,
2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,

4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.

(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

§ 6

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.

(2) Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IV. Abschnitt

Durchführung der Pfarrbesoldung

§ 7

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
2. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 8

(1) Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.

(2) Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. Das gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.

(3) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

(1) Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,
 - b) Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.

§ 10

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung sind vor allem die Kir-

chenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

V. Abschnitt

Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen

§ 12

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.

(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

§ 13

(1) Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft

diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.

(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von zehn Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.

(2) Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gem. Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. Die Übergangsbeihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 Euro. Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 Euro.

(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht:

1. Die Kirchenkreise, in denen gem. Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 Euro. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 Euro.
2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.

§ 15

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217) außer Kraft.

(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.

Einzelbegründung

Zum I. Abschnitt:

§ 1 beschreibt die Regelungsgegenstände des Gesetzes: Finanzausgleich und Kirchensteuerverteilung sowie die Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung.

Zum II. Abschnitt:

§§ 2 und 3 regeln den Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche, den sogenannten übersynodalen Finanzausgleich einschließlich der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle als einer gemeinsamen Einrichtung aller mit Steuerhoheit ausgestatteten Körperschaften in der Landeskirche. Mit dem Aufbau des Gesetzes wird der Mittelfluss vom Eingang der Kirchensteuern bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle bis zur Verteilung auf die Kirchengemeinden nachvollzogen (vgl. **Anlage 1**)

Zu § 2:

§ 2 ist die zentrale Bestimmung des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 2 Abs. 1 konkretisiert Art. 10 KO:

„Artikel 10“

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Inhaltlich entspricht Absatz 1 dem § 4 Abs. 1 des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2 Abs. 2 regelt die Kirchensteuerverteilung. Die Vorschrift übernimmt die bisherige Struktur der Kirchensteuerverteilungsbeschlüsse der Landessynode als kirchengesetzliche Regelung.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 stellt entsprechend der seit einigen Jahren geübten Praxis klar, dass die Mittel für den EKD-Finanzausgleich im Wege des Vorwegabzugs vom Nettogesamtkirchensteueraufkommen bereit zu stellen sind. Dies kennzeichnet zum einen den EKD-Finanzausgleich als eine singuläre Gemeinschaftsaufgabe, zu der alle Ebenen der Kirche ihren Anteil beizutragen haben; zum anderen ist dieses Verfahren auch mit der Entwicklung kompatibel, den Finanzausgleich nicht als reinen Ost-West-Finanzausgleich zu gestalten, sondern als Finanzausgleich innerhalb der gesamten EKD. Finanzausgleichsleistungen beeinflussen aber in Einnahmen wie in Ausgaben die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel; sie sind daher vor der Verteilung auf die verschiedenen Ebenen zu veranschlagen.

a) Der Anteil des allgemeinen Haushalts der Landeskirche am zu verteilenden Kirchensteueraufkommen wird gesetzlich budgetiert und auf 9% festgeschrieben. Zum Vergleich: die entsprechende Regelung im Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sieht eine Budgetierung in Höhe von 10,25% des Nettogesamtkirchensteueraufkommens vor. Mit der Regelung kommt eine Entwicklung zum Abschluss, die ihren Ausgang mit Beschluss Nr. 7 Landessynode 1969 genommen hat:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, i.V.m. dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode 1970 einen Vorschlag über die Einordnung des landeskirchlichen Haushaltes in die Gesamtverteilung der Kirchensteuern, insbesondere hinsichtlich der Merkmale der Bedarfsdeckung, der Pauschalierung oder einer prozentualen Beteiligung am Kirchensteueraufkommen zu unterbreiten.“

Ab 1970 erfolgte die Einrichtung der landeskirchlichen Sonderhaushalte (Bedarfsdeckungssystem) und des allgemeinen Haushalts (Deckung durch prozentuale Beteiligung am Kirchensteueraufkommen: seit 1970 9%)

- b) Die Finanzierung gesamtkirchlicher Aufgaben (EKD, DW. EKD, EKU/UEK, Weltmission und Ökumene, Meldewesen, Versicherungen etc.) geschieht wie bisher im Wege der Bedarfsdeckung. Die Abwicklung erfolgt im landeskirchlichen Haushalt (Sonderhaushalt I).
- c) Die Pfarrbesoldungszuweisung dient nach der Umstellung der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung zur Abdeckung der „Restkosten“ des Pfarrbesoldungshaushaltes (vgl. § 10 Abs. 1).
- d) Die Zuweisung an die Kirchenkreise erfolgt zukünftig allein auf der Basis der Gemeindegliederzahlen. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ entfällt. Die Aufwendungen für die Besoldung der Theologinnen und Theologen werden zukünftig gesondert geregelt. Unter Berücksichtigung der Zuweisungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c erhalten die Kirchenkreise danach (Basis Haushaltsjahr 2003) einen Anteil an der Verteilungssumme von rund 78% zugewiesen. Der Wegfall des Verteilungsmaßstabes „Pfarrstelle“ wirkt sich im einzelnen wie folgt aus (Basis Soll-Ansätze Haushaltsjahr 2003):
- Von den zur Verteilung kommenden 211.490.500 Euro werden rd. 184.746.100 Euro als Gemeindegliederpauschale gezahlt, 26.744.400 Euro als Pfarrstellenpauschale. Eine Verteilung nur nach Gemeindegliederzahlen hat das in **Anlage 2** dargestellte Ergebnis zur Folge. Das Umverteilungsvolumen gegenüber der bisherigen Verteilung ist relativ gering (1,5 Mio. Euro). 13 Kirchenkreise erhalten insgesamt weniger, 18 Kirchenkreise insgesamt mehr. Daraus wird ersichtlich, dass das Strukturmerkmal „Pfarrstelle“ mit Ausnahme der Kirchenkreise Wittgenstein und Arnsberg keine eigene Relevanz (mehr) besitzt, die Unterschiede (vgl. Gelsenkirchen und Wattenscheid / Herne) eher zufällig als sachlich begründet sind. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ ist daher entbehrlich. Für besonders betroffene Kirchenkreis wird im Rahmen der Durchführung der Pfarrbesoldung eine Strukturausgleichskomponente (§ 10 Abs. 2) vorgesehen, die der besonderen Struktur dieser Kirchenkreise dauerhaft Rechnung trägt und sie nicht unverhältnismäßig benachteiligt.

§ 2 Abs. 3 weist besonders darauf hin, dass die Landessynode im Rahmen des Beschlusses über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen zu sorgen hat. Als solche sind eine Clearing-Rücklage, über die die Ergebnisse der Clearing-Abrechnungen abzuwickeln sind und eine Ausgleichsrücklage für Kirchenkreise (bisher: allgemeine Besoldungs- und Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise) vorzuhalten. Es geht hierbei um die Vorsorge für gesamtkirchliche Risiken. Die Landeskirche selbst ist im Rahmen der budgetierten Zuweisung auf die eigene Risikovorsorge (Ausnahme: Clearing-Risiko) verwiesen. Sie hat dafür entsprechende eigene Rücklagen (Ausgleichsrücklage etc.) zu schaffen.

Zu § 3

§ 3 stellt die bisher auf einem Beschluss der Landessynode beruhende Aufgabenbeschreibung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle auf eine kirchengesetzliche Grundlage. Sie nimmt dabei die grundlegenden Fragen der Organisation und der Aufsicht ebenso wie die langjährige Praxis der Arbeit mit auf.

Zum III. Abschnitt

§§ 4 bis 6 regeln den innersynodalen Finanzausgleich. Die Regelungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Auf Grund der Entwicklung der letzten 30 Jahre geht der Gesetzentwurf davon aus, dass der innersynodale Finanzausgleich regelmäßig im Kirchenkreis stattfindet, der Finanzausgleich im Rahmen eines Verbandes hingegen die Ausnahme darstellt.

Neu aufgenommen ist die Bestimmung, dass die Satzung eine Bestimmung über die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben enthalten muss. Diese Vorschrift entspricht strukturell § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a hinsichtlich der Zuweisung an die Landeskirche und eröffnet neben dem weiter möglichen Bedarfsdeckungssystem die Möglichkeit einer prozentualen Budgetierung der Zuweisung für den Kirchenkreis. Letzteres entspricht in besonderer Weise der Funktion des Kirchenkreises als einer eigen-

ständigen Planung- und Handlungsebene im Aufbau der Kirche. Mustersatzungen für die verschiedenen Modelle sind in **Anlage 3** beigefügt.

Zum IV. Abschnitt

§§ 7 bis 11 enthalten die neue Regelung der Durchführung der Pfarrbesoldung. Die Vorschriften stellen die bisherige Praxis der zentralen Abwicklung der Pfarrbesoldung auf eine kirchengesetzliche Grundlage. Sie entsprechen damit den Vorgaben des Pfarrdienstgesetzes (§ 1 Abs. 1, § 24 Abs. 1 PfdG), wonach das statusrechtliche Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Landeskirche besteht, diese mithin für die Erfüllung der Besoldungsansprüche zuständig ist.

Die zentrale Pfarrbesoldung übernimmt auch die Kosten für die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem Erlass der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217) aus örtlichen Mitteln bestritten werden mussten sowie Unfallfürsorgeleistungen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 c).

Wesentlich verändert wird die Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung. Die bisherige Zuweisung für den Sonderhaushalt II wird aufgegeben. Der Pfarrbesoldungshaushalt wird zukünftig durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und einer Zuweisung für die dadurch nicht gedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung gespeist.

Zu § 7

§ 7 beschreibt den Personenkreis für den die Landeskirche im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten zahlt. Zu den Personalkosten zählen alle Leistungen nach § 9 Abs. 2.

Zu § 8

§ 8 regelt die Aufbringung der Mittel für die zentrale Pfarrbesoldung. Die Vorschrift konkretisiert Art. 19 Abs. 3 KO:

„Artikel 19

(3) Für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrereinen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung ist die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.“

Die Kirchenkreise werden verpflichtet, für die bei ihnen und bei den Körperschaften in ihrem Bereich errichteten Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale an die Landeskirche zu zahlen. Auf diese Weise werden die Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung der Pfarrstellen aufgebracht. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschalen für aufgehobene Stellen entfällt. Für vakante, d.h. nicht besetzte, nicht verwaltete und nicht versorgte Stellen oder nur zum Teil besetzte Stellen, ermäßigt sich die Pfarrstellenpauschale.

§ 8 Abs. 3 regelt den Fall, dass die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale bei Vakanz einer Pfarrstelle bzw. bei einer Beurlaubung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers ohne Besoldung entfällt. Satz 2 stellt klar, dass gleiches im Fall der Aufhebung einer Pfarrstelle gilt. Sie kann nach Maßgabe des Pfarrdienstgesetzes auch bei einer besetzten Pfarrstelle erfolgen. Satzungsgemäß fortzuentrichtende Stellenbeiträge für die Versorgungskasse bleiben jedoch unberührt.

Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen auf Grund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Kon-

nexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.

Inwieweit die Kirchenkreise ihre Verpflichtungen und Einsparungen an die einzelnen Pfarrstellenträger weitergeben, bleibt der satzungsmäßigen Regelung im innersynodalen Finanzausgleich vorbehalten. Es bleibt den Kirchenkreisen unbenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten das System des übersynodalen Finanzausgleichs auf den innersynodalen Finanzausgleich zu übertragen.

Zu § 9

§ 9 regelt die Berechnung der Pfarrbesoldungspauschale.

Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die zum 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres vorhandene Stellenzahl geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden dabei nur anteilig berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2003 und der gegenwärtigen Haushaltsstruktur ergibt sich eine Belastung der Kirchenkreise von rund 77.200 Euro pro Stelle.

Durch die Veränderung der Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.11.1997 (BGBl. I S. 322) und dem damit verbundenen Wegfall des Ortszuschlages als eigenem Bestandteil der Besoldung hat der Personenkreis, dem eine Dienstwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf volle Dienstbezüge, von denen die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. Diese fließt der Körperschaft zu, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Im Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung sind daher die vollen Dienstbezüge zu veranschlagen. Die Auswirkungen der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung auf dieser Grundlage ist aus **Anlage 4** ersichtlich.

Zu § 10

§ 10 regelt die Deckung der verbleibenden Kosten der zentralen Pfarrbesoldung unter Einschluss der Kosten für ihre Durchführung.

§ 10 Abs. 1 sieht zur Deckung dieser Kosten (Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikarinnen und Vikare, abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Beschäftigungsaufträge, Vorruhestandsregelung etc.) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs an den Pfarrbesoldungshaushalt vor. Die Einbeziehung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) in das System der Pfarrbesoldungspauschalen ist zwar denkbar, gleichwohl nicht praktikabel. Es hätte zur Folge, dass auch für diesen Personenkreis ein starres Stellenprinzip entwickelt werden müsste, ein flexibler Einsatz in besonderen Situationen würde nicht mehr möglich sein. Die Verteilungsgerechtigkeit und damit im Zusammenhang eine möglichst gleichmäßige Kostenverteilung auf die Kirchenkreise bleibt eine Herausforderung für das Landeskirchenamt. Leitlinie ist dabei der Beschluss der Kirchenleitung vom 14. März 2002:

„Bei der Feststellung der jedem Kirchenkreis zur Verfügung zu stellenden Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst ist entscheidender Maßstab die jeweilige Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis, unbeschadet der Möglichkeit der Entsendung zusätzlicher Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bei besonderen Herausforderungen.“

§ 10 Abs. 2 sieht im Rahmen des Bedarfs eine besondere Strukturkomponente vor. **Anlage 4** zeigt die besondere Belastung der Kirchenkreise Arnsberg und Wittgenstein, die auf Grund ihrer besonderen topographischen Situation und der dadurch bedingten Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. Zum Ausgleich solcher und vergleichbarer Situationen ist vorgesehen, die Möglichkeit zu schaffen, für bis zu 25 Pfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale zu übernehmen.

Zu § 11

§ 11 regelt die haushaltsmäßige Abwicklung der Pfarrbesoldung.

Zum V. Abschnitt

§§ 12 und 13 regeln die Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen. Im Vorgriff auf die endgültige Regelung im Finanzausgleichsgesetz finden sich die entsprechenden Regelungen derzeit in der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217). Aus Gründen des Regelungszusammenhanges mit der zentralen Pfarrbesoldung sind sie in redaktionell angepasster Form in den Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes übernommen worden.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 erweitert den Personenkreis, für den die Landeskirche die Zahlung der Beihilfe und der Unfallfürsorgeleistungen übernimmt über den Personenkreis nach § 7 Abs. 1 auf alle beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da es sich hierbei im Unterschied zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 nicht nur um solche in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche handelt, ist die Klarstellung in Satz 2 erforderlich, dass der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen ihre jeweiligen Dienstgeber unberührt bleibt, die Landeskirche mithin nur als Zahlstelle im Rechtssinn fungiert. Davon unberührt bleibt die Bestimmung der Gemeinsamen Versorgungskasse als Abrechnungsstelle.

Zu § 13

§ 13 regelt die Kostenerstattung. Neben der für bestimmte Personengruppen erforderlichen Spitzabrechnung insbesondere für diejenige, deren Personalkosten nach dem Ersetzungschulfinanzierungsgesetz refinanziert werden, werden für die Beamtinnen und Beamten regelmäßig Beihilfepauschalen erhoben. Diese entsprechen der vergleichbaren Komponente der Pfarrstellenpauschale und werden gemeinsam nach dem gleichen System ermittelt. Auf diese Weise erfolgt insgesamt ein Risikoausgleich.

Zum VI. Abschnitt

§§ 14 bis 16 enthalten die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zu § 14

§ 14 erleichtert den Übergang vom bisherigen auf das neue System des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung. Die Umstrukturierung von Finanzausgleich und Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung hat für eine unterschiedliche Anzahl von Kirchenkreisen die Verringerung der ihnen effektiv zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel zur Folge. Sie sind in Konsequenz zu einem stärkeren Abbau von Pfarrstellen gezwungen als Kirchenkreise, die ein gleichbleibenden oder erhöhten Anteil am Kirchensteueraufkommen zur Verfügung haben werden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 entfaltet das neue System schließlich seine volle Wirkung. Bei Verabschiedung des Gesetzes durch die Landessynode 2003 haben die Kirchenkreise mithin einen Zeitraum von elf Jahren zur Verfügung, um – falls erforderlich – ihre Stellen- und Finanzplanung dem neuen System anzupassen.

Die Mittel werden durch Zahlungen der Kirchenkreise aufgebracht, die sich durch die Umstellung der Pfarrbesoldung relativ besser stehen sowie durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise.

Zu § 15

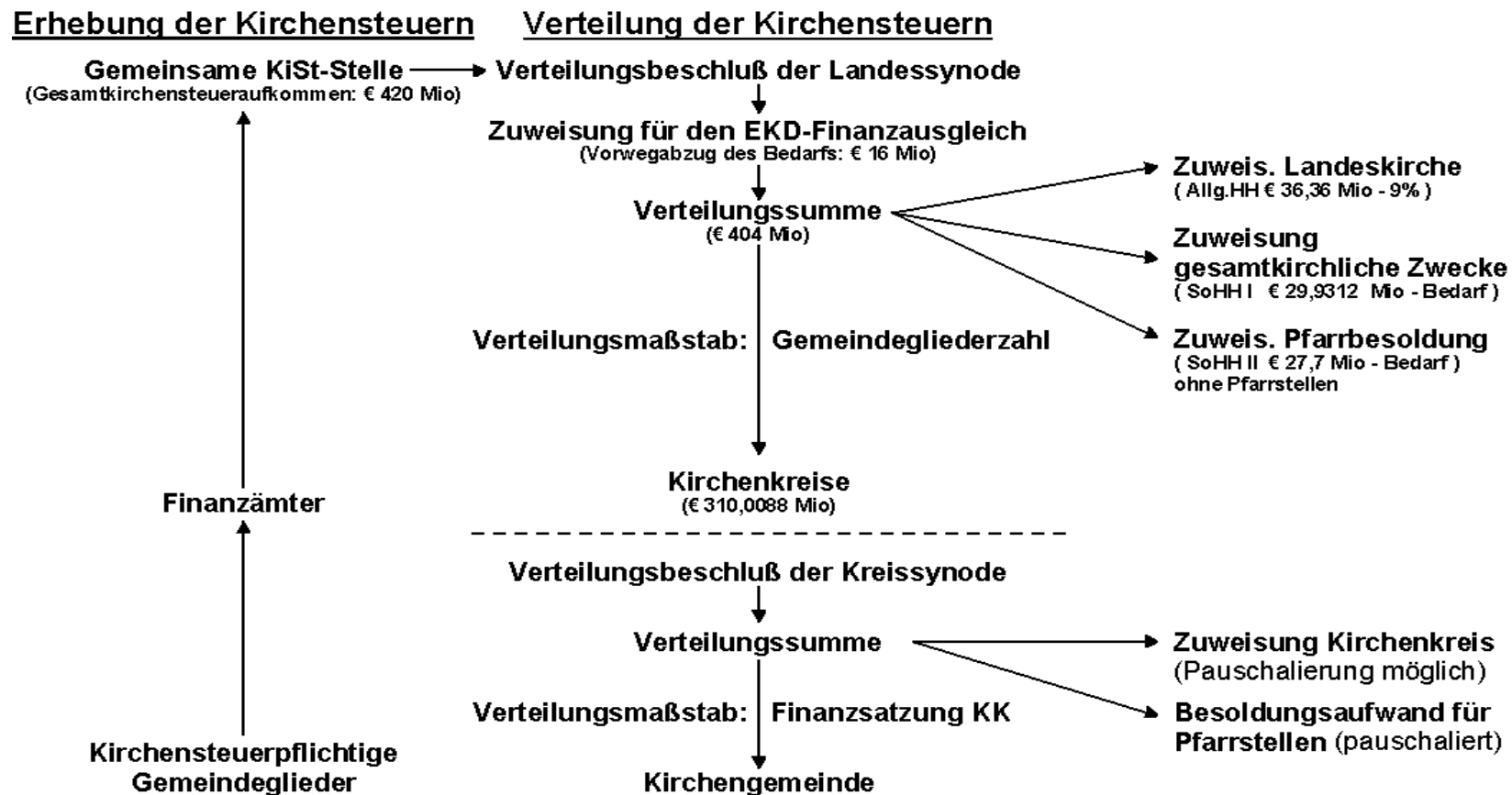
§ 15 ermächtigt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Der Entwurf für eine solche Durchführungsverordnung ist als **Anlage 5** beigelegt.

Zu § 16

§ 16 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Regelungen.

Vom Außer-Kraft-Treten ausgenommen bleiben die auf der Grundlage des alten Rechts getroffenen Entscheidungen zur Gleichstellung von Arbeitsbereichen bzw. vom Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bestimmungen über die Gleichstellung enthält das neue Recht nicht mehr. Auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Durchführung der Pfarrbesoldung sind sie entbehrlich.

Finanzausgleich – Entwurf/neu – Modell Haushaltsjahr 2003 – Sollzahlen –



Kirchensteuerverteilung 2003 nach				
Kirchenkreis	Pfarrstellen und Gemeindegliederzahl*	Gemeindegliederzahl*	Differenz	Veränderung in %
Arnsberg	3.801.786	3.711.077	-90.710	-2,39%
Bielefeld	9.218.334	9.075.347	-142.987	-1,55%
Bochum	8.931.223	8.901.931	-29.292	-0,33%
Dortmund	19.892.122	19.912.001	+19.879	+0,10%
Gelsenk. u. Wattensch.	9.284.911	9.171.595	-113.316	-1,22%
Gladb.-Bottrop-Dorsten	5.619.938	5.622.145	+2.208	+0,04%
Gütersloh	9.094.355	9.193.853	+99.499	+1,09%
Hagen	7.068.206	7.019.635	-48.571	-0,69%
Halle	4.021.776	4.118.171	+96.395	+2,40%
Hamm	7.490.892	7.503.510	+12.619	+0,17%
Hattingen-Witten	6.303.019	6.303.944	+926	+0,01%
Herford	10.768.732	10.820.135	+51.403	+0,48%
Herne	6.448.674	6.540.802	+92.128	+1,43%
Iserlohn	9.243.694	9.214.561	-29.133	-0,32%
Lübbecke	5.684.293	5.765.935	+81.642	+1,44%
Lüdenscheid-Plettenb.	8.431.694	8.410.223	-21.472	-0,25%
Minden	7.135.470	7.106.654	-28.817	-0,40%
Münster	7.804.392	7.772.243	-32.148	-0,41%
Paderborn	6.444.692	6.456.110	+11.418	+0,18%
Recklinghausen	9.735.762	9.802.904	+67.142	+0,69%
Schwelm	4.124.381	4.170.521	+46.140	+1,12%
Siegen	11.096.053	11.104.689	+8.636	+0,08%
Soest	5.473.087	5.459.044	-14.043	-0,26%
Steinfurt-Coesf.-Borken	6.534.387	6.628.906	+94.519	+1,45%
Tecklenburg	6.165.791	6.247.018	+81.227	+1,32%
Unna	7.105.671	7.062.524	-43.147	-0,61%
Vlotho	5.369.431	5.340.383	-29.048	-0,54%
Wittgenstein	3.197.735	3.054.639	-143.096	-4,47%
Gesamt	211.490.500	211.490.500		

* Stand 31.12.2001

Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz

(Modell Pauschalierungssystem)

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von.....%

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Gemeindepfarrstellen

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von.....(mindestens 75 %); sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder
- b)
- c)
- d)

(3) Auf die pauschalierte Zuweisung werden die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen in Höhe vonangerechnet.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine Baurücklage
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle
- e)
- f)

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;

b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;

c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht ausMitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie / er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

.....

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz

(Modell Pauschalierungssystem Alternative)

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von.....%

§ 3

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder
- b)
- c)
- d)

(3) Auf die pauschalierte Zuweisung werden die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen in Höhe vonangerechnet.

§ 4

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. Die Erstattung erfolgt aus den Einkünften aus dem Pfarrvermögen und aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine Baurücklage
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle
- e)
- f)

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;

- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht ausMitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie / er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

.....

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

**Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Modell Bedarfsdeckung)**

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 3

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von.....(*mindestens 75 %*); sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf wird vom Kreissynodalvorstand mit der Genehmigung der jeweiligen Haushaltspläne festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Bedarfs werden die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen in voller Höhe angerechnet.

(3) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als genehmigt.

(4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtung eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(5) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung und Anhebung von Personalstellen.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine Baurücklage
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle
- e)
- f)

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht ausMitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie / er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

.....

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

**Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 420 Mio. €
und Berechnung der Übergangsbeihilfe gem. § 12 Abs. 3 FAG
auf der Basis der Zahlen 2003**

BISHER									NEU				FINANZAUSGLEICH				PFARRBESOLDUNG	
Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder Stand 31.12.2001	Zahl der Pfarrstellen am 01.07.2002	Grundbetrag je Pfarrstelle sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche 17.500 € x Spalte 4	Grundbetrag je Gemeindeglied 67,748934 € x Spalte 3	Gesamtbetrag Spalten 5 + 6	Gesamtbetrag abzüglich der Pauschale gem. der gesetzestretretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung		Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder Stand 31.12.2001	Zuweisung an die Kirchenkreise = 113,6844715 € p. Gemeindeglied	Zahl der Pfarrstellen am 01.07.2002	Pfarrbesoldungspauschale 77.200 €				
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12	13	14				
1	Arnsberg	47.850	32,00	560.000	3.241.786	3.801.786	3.731.786		1	Arnsberg	47.850	5.439.802	32,00	2.470.400				
2	Bielefeld	117.016	73,75	1.290.625	7.927.709	9.218.334	9.064.334		2	Bielefeld	117.016	13.302.902	73,75	5.693.500				
3	Bochum	114.780	66,00	1.155.000	7.776.223	8.931.223	8.793.223		3	Bochum	114.780	13.048.704	66,00	5.095.200				
4	Dortmund	256.742	142,75	2.498.125	17.393.997	19.892.122	19.602.122		4	Dortmund	256.742	29.187.578	142,75	11.020.300				
5	Gelsenk. u. Wattensch.	118.257	72,75	1.273.125	8.011.786	9.284.911	9.132.911		5	Gelsenk. u. Wattensch.	118.257	13.443.984	72,75	5.616.300				
6	Gladb.-Bottrop-Dorsten	72.491	40,50	708.750	4.911.188	5.619.938	5.529.938		6	Gladb.-Bottrop-Dorsten	72.491	8.241.101	40,50	3.126.600				
7	Gütersloh	118.544	60,75	1.063.125	8.031.230	9.094.355	8.968.355		7	Gütersloh	118.544	13.476.612	60,75	4.689.900				
8	Hagen	90.510	53,50	936.250	6.131.956	7.068.206	6.954.206		8	Hagen	90.510	10.289.581	53,50	4.130.200				
9	Halle	53.099	24,25	424.375	3.597.401	4.021.776	3.971.776		9	Halle	53.099	6.036.532	24,25	1.872.100				
10	Hamm	96.749	53,50	936.250	6.554.642	7.490.892	7.378.892		10	Hamm	96.749	10.998.859	53,50	4.130.200				
11	Hattingen-Witten	81.282	45,50	796.250	5.506.769	6.303.019	6.206.019		11	Hattingen-Witten	81.282	9.240.501	45,50	3.512.600				
12	Herford	139.513	75,25	1.316.875	9.451.857	10.768.732	10.616.732		12	Herford	139.513	15.860.462	75,25	5.809.300				
13	Herne	84.336	42,00	735.000	5.713.674	6.448.674	6.366.674		13	Herne	84.336	9.587.694	42,00	3.242.400				
14	Iserlohn	118.811	68,25	1.194.375	8.049.319	9.243.694	9.101.694		14	Iserlohn	118.811	13.506.966	68,25	5.268.900				
15	Lübbecke	74.345	37,00	647.500	5.036.793	5.684.293	5.602.293		15	Lübbecke	74.345	8.451.872	37,00	2.856.400				
16	Lüdenscheid-Plettenb.	108.440	62,00	1.085.000	7.346.694	8.431.694	8.305.694		16	Lüdenscheid-Plettenb.	108.440	12.327.944	62,00	4.786.400				
17	Minden	91.632	53,00	927.500	6.207.970	7.135.470	7.017.470		17	Minden	91.632	10.417.135	53,00	4.091.600				
18	Münster	100.214	58,00	1.015.000	6.789.392	7.804.392	7.682.392		18	Münster	100.214	11.392.776	58,00	4.477.600				
19	Paderborn	83.244	46,00	805.000	5.639.692	6.444.692	6.342.692		19	Paderborn	83.244	9.463.550	46,00	3.551.200				
20	Recklinghausen	126.397	67,00	1.172.500	8.563.262	9.735.762	9.591.762		20	Recklinghausen	126.397	14.369.376	67,00	5.172.400				
21	Schwelm	53.774	27,50	481.250	3.643.131	4.124.381	4.069.381		21	Schwelm	53.774	6.113.269	27,50	2.123.000				
22	Siegen	143.182	79,75	1.395.625	9.700.428	11.096.053	10.924.053		22	Siegen	143.182	16.277.570	79,75	6.156.700				
23	Soest	70.388	40,25	704.375	4.768.712	5.473.087	5.385.087		23	Soest	70.388	8.002.023	40,25	3.107.300				
24	Steinfurt-Coesf.-Borken	85.472	42,50	743.750	5.790.637	6.534.387	6.444.387		24	Steinfurt-Coesf.-Borken	85.472	9.716.839	42,50	3.281.000				
25	Tecklenburg	80.548	40,50	708.750	5.457.041	6.165.791	6.079.791		25	Tecklenburg	80.548	9.157.057	40,50	3.126.600				
26	Unna	91.063	53,50	936.250	6.169.421	7.105.671	6.997.671		26	Unna	91.063	10.352.449	53,50	4.130.200				
27	Vlotho	68.858	40,25	704.375	4.665.056	5.369.431	5.287.431		27	Vlotho	68.858	7.828.085	40,25	3.107.300				
28	Wittgenstein	39.386	30,25	529.375	2.668.360	3.197.735	3.133.735		28	Wittgenstein	39.386	4.477.577	30,25	2.335.300				
		2.726.923	1.528,25	26.744.375	184.746.125	211.490.500	208.282.500				2.726.923	310.008.800	1.528,25	117.980.900				
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche					36.360.000			30	Zuw. f. d. Allg. Haushalt d. Landeskirche		36.360.000		(- maximal 1,9 Mio €				
31	Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil I					29.931.200			31	Zuweis. für gesamtkirchliche Aufgaben		29.931.200		gem. § 10 Abs. 2)				
32	Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil II					126.218.300			32	Zuw. f. d. Pfarrbes. gem. § 10 Abs. 1 FAG		27.700.000						
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich					16.000.000						(+ maximal 1,9 Mio € gem. § 10 Abs. 2)						
						420.000.000			34	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		16.000.000						
												420.000.000						

*) Einnahme im Sonderhaushalt Teil II ; durch die Gehaltsabrechnungsstelle errechnet
Verteilung: 7.780.000 € : 1.528,25 x Zahl der Pfarrstellen (Sp. 13)

**) Im Sonderhaushalt Teil II veranschlagte Einnahmen: 0500.00.1991 (Besoldung)
9500.00.1991 (Versorgung)

Verteilung: 8.439.600 € : 123,80 Stellenanteile insgesamt x Stellenanteile des jeweiligen Kirchen

Zwischensumme	Kalkulatorisch der Zuweisung hinzuzurechnen		Kalkulatorische Zuweisung	mehr / weniger als bisher	mehr / weniger als bisher
Zuweisung nach neuer Verteilung (Sp. 12 - Sp. 14)	Dienstwohnungs- vergütung pauschal *)	Schulpfarr- stellen pauschal **)	(Sp. 15 bis Sp. 17)	(Sp. 18 - Sp. 8)	
€ 15	€ 16	€ 17	€ 18	€ 19	in % 20
2.969.402	162.905	261.778	3.394.085	- 337.701	- 9,05
7.609.402	375.446	544.007	8.528.855	- 535.479	- 5,91
7.953.504	335.992	272.685	8.562.181	- 231.042	- 2,63
18.167.278	726.710	618.995	19.512.983	- 89.139	- 0,45
7.827.684	370.355	659.898	8.857.937	- 274.974	- 3,01
5.114.501	206.177	321.087	5.641.765	111.827	2,02
8.786.712	309.266	529.691	9.625.669	657.314	7,33
6.159.381	272.357	21.133	6.452.871	- 501.335	- 7,21
4.164.432	123.452	164.974	4.452.858	481.082	12,11
6.868.659	272.357	272.685	7.413.701	34.809	0,47
5.727.901	231.631	205.195	6.164.727	- 41.292	- 0,67
10.051.162	383.082	272.685	10.706.929	90.197	0,85
6.345.294	213.813	136.342	6.695.449	328.775	5,16
8.238.066	347.447	546.052	9.131.565	29.871	0,33
5.595.472	188.359	204.514	5.988.345	386.052	6,89
7.541.544	315.629	321.087	8.178.260	- 127.434	- 1,53
6.325.535	269.812	364.034	6.959.381	- 58.089	- 0,83
6.915.176	295.266	347.673	7.558.115	- 124.277	- 1,62
5.912.350	234.175	295.863	6.442.388	99.696	1,57
9.196.976	341.083	322.450	9.860.509	268.747	2,80
3.990.269	139.997	102.257	4.232.523	163.142	4,01
10.120.870	405.991	272.685	10.799.546	- 124.507	- 1,14
4.894.723	204.904	327.222	5.426.849	41.762	0,78
6.435.839	216.359	136.342	6.788.540	344.153	5,34
6.030.457	206.177	136.342	6.372.976	293.185	4,82
6.222.249	272.357	475.835	6.970.441	- 27.230	- 0,39
4.720.785	204.904	204.514	5.130.203	- 157.228	- 2,97
2.142.277	153.997	101.575	2.397.849	- 735.886	- 23,48
192.027.900	7.780.000	8.439.600	208.247.500		

= 5.946.300 €
= 2.493.300 €
8.439.600 €

nkreises

Übersicht über die Übergangsbeihilfen und Sonderfondspauschalen gemäß § 14 FAG

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Kalkulatorische Zuweisung (Sp. 15 bis Sp. 17)	mehr / weniger als bisher in %	weniger mehr in Pfarrstellen (Pfarrbesoldungs-pauschale pro Pfarrstelle 77.200 €)	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8
					Übergangs-beihilfe 70.000 € Sonderfonds-pauschale 50.000 € pro Pfarr-stelle	Übergangs-beihilfe 63.000 € Sonderfonds-pauschale 45.000 € pro Pfarr-stelle	Übergangs-beihilfe 56.000 € Sonderfonds-pauschale 40.000 € pro Pfarr-stelle	Übergangs-beihilfe 49.000 € Sonderfonds-pauschale 35.000 € pro Pfarr-stelle	Übergangs-beihilfe 42.000 € Sonderfonds-pauschale 30.000 € pro Pfarr-stelle	Übergangs-beihilfe 35.000 € Sonderfonds-pauschale 25.000 € pro Pfarr-stelle	Übergangs-beihilfe 28.000 € Sonderfonds-pauschale 20.000 € pro Pfarr-stelle	Übergangs-beihilfe 21.000 € Sonderfonds-pauschale 15.000 € pro Pfarr-stelle
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Arnsberg	3.394.085	- 9,05	-4,4	308.000	277.200	246.400	215.600	184.800	154.000	123.200	92.400
2	Bielefeld	8.528.855	- 5,91	-6,9	483.000	434.700	386.400	338.100	289.800	241.500	193.200	144.900
3	Bochum	8.562.181	- 2,63	-3,0	210.000	189.000	168.000	147.000	126.000	105.000	84.000	63.000
4	Dortmund	19.512.983	- 0,45	-1,2	84.000	75.600	67.200	58.800	50.400	42.000	33.600	25.200
5	Gelsenk. u. Wattensch.	8.857.937	- 3,01	-3,6	252.000	226.800	201.600	176.400	151.200	126.000	100.800	75.600
6	Gladb.-Bottrop-Dorsten	5.641.765	2,02	1,4	-70.000	-63.000	-56.000	-49.000	-42.000	-35.000	-28.000	-21.000
7	Gütersloh	9.625.669	7,33	8,5	-425.000	-382.500	-340.000	-297.500	-255.000	-212.500	-170.000	-127.500
8	Hagen	6.452.871	- 7,21	-6,5	455.000	409.500	364.000	318.500	273.000	227.500	182.000	136.500
9	Halle	4.452.858	12,11	6,2	-310.000	-279.000	-248.000	-217.000	-186.000	-155.000	-124.000	-93.000
10	Hamm	7.413.701	0,47	0,5	-25.000	-22.500	-20.000	-17.500	-15.000	-12.500	-10.000	-7.500
11	Hattingen-Witten	6.164.727	- 0,67	-0,5	35.000	31.500	28.000	24.500	21.000	17.500	14.000	10.500
12	Herford	10.706.929	0,85	1,2	-60.000	-54.000	-48.000	-42.000	-36.000	-30.000	-24.000	-18.000
13	Herne	6.695.449	5,16	4,3	-215.000	-193.500	-172.000	-150.500	-129.000	-107.500	-86.000	-64.500
14	Iserlohn	9.131.565	0,33	0,4	-20.000	-18.000	-16.000	-14.000	-12.000	-10.000	-8.000	-6.000
15	Lübbecke	5.988.345	6,89	5,0	-250.000	-225.000	-200.000	-175.000	-150.000	-125.000	-100.000	-75.000
16	Lüdenscheid-Plettenb.	8.178.260	- 1,53	-1,7	119.000	107.100	95.200	83.300	71.400	59.500	47.600	35.700
17	Minden	6.959.381	- 0,83	-0,8	56.000	50.400	44.800	39.200	33.600	28.000	22.400	16.800
18	Münster	7.558.115	- 1,62	-1,6	112.000	100.800	89.600	78.400	67.200	56.000	44.800	33.600
19	Paderborn	6.442.388	1,57	1,3	-65.000	-58.500	-52.000	-45.500	-39.000	-32.500	-26.000	-19.500
20	Recklinghausen	9.860.509	2,80	3,5	-175.000	-157.500	-140.000	-122.500	-105.000	-87.500	-70.000	-52.500
21	Schwelm	4.232.523	4,01	2,1	-105.000	-94.500	-84.000	-73.500	-63.000	-52.500	-42.000	-31.500
22	Siegen	10.799.546	- 1,14	-1,6	112.000	100.800	89.600	78.400	67.200	56.000	44.800	33.600
23	Soest	5.426.849	0,78	0,5	-25.000	-22.500	-20.000	-17.500	-15.000	-12.500	-10.000	-7.500
24	Steinfurt-Coesf.-Borken	6.788.540	5,34	4,5	-225.000	-202.500	-180.000	-157.500	-135.000	-112.500	-90.000	-67.500
25	Tecklenburg	6.372.976	4,82	3,8	-190.000	-171.000	-152.000	-133.000	-114.000	-95.000	-76.000	-57.000
26	Unna	6.970.441	- 0,39	-0,4	28.000	25.200	22.400	19.600	16.800	14.000	11.200	8.400
27	Vlotho	5.130.203	- 2,97	-2,0	140.000	126.000	112.000	98.000	84.000	70.000	56.000	42.000
28	Wittgenstein	2.397.849	- 23,48	-9,5	665.000	598.500	532.000	465.500	399.000	332.500	266.000	199.500
		208.247.500		-43,70	3.059.000	2.753.100	2.447.200	2.141.300	1.835.400	1.529.500	1.223.600	917.700
				43,20	-2.160.000	-1.944.000	-1.728.000	-1.512.000	-1.296.000	-1.080.000	-864.000	-648.000

Hinweis: Die Aufwendungen - und damit die Rücklagenentnahme - verringern sich in dem Maße, wie Pfarrstellen nach § 10 Abs. 2 von der Kirchenleitung bestimmt werden.

Diese Pfarrstellen werden aus der Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 10 Abs. 1 refinanziert.

Jahr 9 Jahr 10

Übergangs- beihilfe 14.000 €	Übergangs- beihilfe 7.000 €
Sonderfonds- pauschale 10.000 €	Sonderfonds- pauschale 5.000 €
pro Pfarr- stelle €	pro Pfarr- stelle €
N	O

61.600	30.800
96.600	48.300
42.000	21.000
16.800	8.400
50.400	25.200
-14.000	-7.000
-85.000	-42.500
91.000	45.500
-62.000	-31.000
-5.000	-2.500
7.000	3.500
-12.000	-6.000
-43.000	-21.500
-4.000	-2.000
-50.000	-25.000
23.800	11.900
11.200	5.600
22.400	11.200
-13.000	-6.500
-35.000	-17.500
-21.000	-10.500
22.400	11.200
-5.000	-2.500
-45.000	-22.500
-38.000	-19.000
5.600	2.800
28.000	14.000
133.000	66.500
611.800	305.900
-432.000	-216.000

Gesamt:
16.824.500
-11.880.000

Differenz
4.944.500

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (DVO-FAG)

vom.....

Auf der Grundlage von § 15 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(Zu § 3 Abs. 2 FAG)

Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.

§ 2

(Zu § 3 Abs. 3 FAG)

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.

§ 3

(Zu §§ 7, 12 FAG)

Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.

**Zusammenfassung der nach Abschluss des
förmlichen Stellungnahmeverfahrens eingegangenen
Stellungnahmen und Anträge von Kreissynoden**

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 a	Die Bemessungsgrundlage der landeskirchlichen Umlage soll verändert werden. Als Bemessungsgrundlage soll das um den EKD-Finanzausgleich und den Bedarf der Sonderhaushalte I und II reduzierte Kirchensteueraufkommen gelten.	Gütersloh, Halle, Soest
	Die landeskirchliche Umlage soll als Bedarfsumlage gestaltet sein	Paderborn
Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 b	Die Bedarfszuweisung setzt voraus, dass die finanzierten Arbeitsfelder genau definiert und von den über den allgemeinen Haushalt und den Sonderhaushalt Teil II zu finanzierenden Aufgaben abgegrenzt werden.	Gütersloh, Halle, Paderborn
	Bei der Umschichtung von Aufgaben aus dem allgemeinen Haushalt in den Sonderhaushalt I ist die prozentuelle Höhe der landeskirchlichen Umlage zu senken.	Soest, Steinfurt-Coesfeld-Borken
Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 d	Die Zuweisung hat wie ursprünglich vorgesehen entsprechend der konkreten Gemeindegliederzahl zu erfolgen. Die Überlegungen zur Einführung einer Gewichtung der Gemeindegliederzahlen werden abgelehnt.	Gütersloh, Hagen, Halle, Iserlohn, Soest, Tecklenburg, Steinfurt-Coesfeld-Borken
	Die Überlegungen zur Einführung einer Gewichtung der Gemeindegliederzahlen soll umgesetzt werden.	Lünen
Zu § 2 Abs. 3	Es fehlen gesetzliche Regelungen zur Finanzierung und zur Begrenzung der Rücklagenhöhe.	Gütersloh, Halle, Paderborn
	Es soll geprüft werden, ob nicht Mittel aus der Clearing-Rücklage zur Finanzierung der Umstellung der Pfarrbesoldung eingesetzt werden können.	Iserlohn

Zu § 14	Es soll eine zehnjährige Übergangsfrist vorgesehen werden, bei der ein „Kontenausgleich“ zwischen den Kirchenkreisen mit einem relativen Mehr und einem relativen Weniger erfolgt. Der Entwurfsvorschlag wird insoweit begrüßt.	Hagen, Hattingen-Witten
	Bei einer Einführung einer zehnjährigen Übergangsfrist soll diese nach fünf Jahren überprüft werden.	Paderborn, Tecklenburg